Deutscher Bundestag **Drucksache 15/2926**
15. Wahlperiode 19. 04. 2004

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des VN-Waffenübereinkommens

A. Problem und Ziel

Im Rahmen der vom 11. bis 21. Dezember 2001 erfolgten Zweiten Konferenz zur Überprüfung des Übereinkommens vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, (VN-Waffenübereinkommen) wurde beschlossen, Artikel 1 des VN-Waffenübereinkommens zu ändern und damit den Anwendungsbereich des Übereinkommens sowie der dazugehörigen Protokolle auf nicht internationale bewaffnete Konflikte auszudehnen[1]). Dadurch bleibt der Schutz gegen unnötige Leiden und die Gewährleistung eines Mindestmaßes an Menschlichkeit nicht mehr ausschließlich auf internationale bewaffnete Konflikte beschränkt.

Das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen wird in den dem Übereinkommen angehängten Protokollen im Einzelnen geregelt. Es handelt sich um

– das Protokoll über nicht entdeckbare Splitter (Protokoll I; BGBl. 1992 II S. 967),

– das Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II; BGBl. 1992 II S. 968), welches

---

[1]) Final Document (CCW/CONF.II/2) of the Second Review Conference of the States Parties to the Convention on Prohibitions or Restrictions on the Use of Certain Conventional Weapons Which May be Deemed to be Excessively Injurious or to have Indiscriminate Effects, Geneva, 11 – 21 December 2001 – Part II: Final Declaration, S. 11 – 12.

- am 3. Mai 1996 geändert wurde (Geändertes Protokoll II; BGBl. 1997 II S. 806),
- das Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Brandwaffen (Protokoll III; BGBl. 1992 II S. 975),
- das Protokoll über blindmachende Laserwaffen (Protokoll IV; BGBl. 1997 II S. 827) und
- das am 28. November 2003 angenommene, noch nicht in Kraft getretene Protokoll über explosive Kampfmittelrückstände (Protokoll V).

Mit der Annahme der Änderung von Artikel 1 des VN-Waffenübereinkommens wird die Ausdehnung des Anwendungsbereiches des VN-Waffenübereinkommens und der dazugehörigen Protokolle auf nicht internationale bewaffnete Konflikte auch für die Bundesrepublik Deutschland rechtlich verbindlich.

B. Lösung

Annahme der Änderung von Artikel 1 des VN-Waffenübereinkommens.

Die Änderung von Artikel 1 des VN-Waffenübereinkommens bedarf der Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften in Form eines Bundesgesetzes, da sie eine Änderung des VN-Waffenübereinkommens bewirkt, welches sich seinerseits gemäß Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht (BGBl. 1992 II S. 958; 1993 II S. 935).

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Dem Bundesministerium der Verteidigung entstehen durch das Gesetz geringe Kosten im Zusammenhang mit der Änderung von Dienstvorschriften. Entsprechende Haushaltsmittel sind im Einzelplan 14 zu erwirtschaften. Bund, Ländern und Gemeinden entstehen darüber hinaus durch das Gesetz keine zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

E. Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft oder für soziale Sicherungssysteme entstehen nicht.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 16. April 2004

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
VN-Waffenübereinkommens

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend sind das Auswärtige Amt und das Bundesministerium der Verteidigung.

Der Bundesrat hat in seiner 798. Sitzung am 2. April 2004 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Schröder

Entwurf

Gesetz zur Änderung des VN-Waffenübereinkommens

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der von der Zweiten Überprüfungskonferenz zum VN-Waffenübereinkommen in Genf am 21. Dezember 2001 in ihrer Schlusserklärung angenommenen Änderung von Artikel 1 des Übereinkommens vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, (VN-Waffenübereinkommen – BGBl. 1992 II S. 958; 1993 II S. 935) wird zugestimmt. Die Schlusserklärung wird auszugsweise nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem die Änderung von Artikel 1 des VN-Waffenübereinkommens nach Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 5 des VN-Waffenübereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Allgemeines

Mit diesem Gesetz wird der von der Zweiten Überprüfungskonferenz zum VN-Waffenübereinkommen am 21. Dezember 2001 in ihrer Schlusserklärung[2]) angenommenen Änderung von Artikel 1 des Übereinkommens vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, (VN-Waffenübereinkommen) zugestimmt.

Das VN-Waffenübereinkommen besteht aus einem Rahmenübereinkommen[3]) und den folgenden Protokollen, welche den Gebrauch bestimmter konventioneller Waffen einschränken oder verbieten:

– das Protokoll über nicht entdeckbare Splitter (Protokoll I),

– das Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II), welches

– am 3. Mai 1996 geändert wurde (Geändertes Protokoll II),

– das Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Brandwaffen (Protokoll III),

– das Protokoll über blindmachende Laserwaffen (Protokoll IV) und

– das am 28. November 2003 angenommene, noch nicht in Kraft getretene Protokoll über explosive Kampfmittelrückstände (Protokoll V).

Die anlässlich der Zweiten Überprüfungskonferenz am 21. Dezember 2001 verabschiedete Änderung des Artikels 1 des Übereinkommens bezweckt die Ausweitung des Anwendungsbereichs des Rahmenübereinkommens und der dazugehörigen Protokolle auf nicht internationale bewaffnete Konflikte. Das Geänderte Protokoll II ist bereits auf nicht internationale bewaffnete Konflikte anwendbar.

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Geänderte Protokoll II ratifiziert und bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zu Protokoll IV die Erklärung abgegeben, dass davon ausgegangen werde, dass die Bestimmungen des Protokolls, wie es der Zusammenhang erfordere, jederzeit eingehalten werden.[4]) Diese Erklärung bezog sich auch auf den Fall nicht internationaler bewaffneter Konflikte. Deshalb beschränkt sich die Tragweite der Änderung von Artikel 1 des VN-Waffenübereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland auf die Protokolle I und III. Mit der Verabschiedung des geänderten Artikels 1 des VN-Waffenübereinkommens wurde ein bedeutender Schritt zur Weiterentwicklung der Regeln für nicht internationale bewaffnete Konflikte getan. Er zeigt eine wachsende Bereitschaft der Staaten, die bei internationalen bewaffneten Konflikten anerkannten Regeln auch in internen Konflikten anzuwenden. Dies ist aus humanitärer Sicht nachdrücklich geboten, da in der Gegenwart die Mehrheit der bewaffneten Konflikte nicht internationaler Natur ist.

Zu Artikel 1

Auf die Änderung von Artikel 1 des VN-Waffenübereinkommens findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich um die Änderung eines Übereinkommens handelt, welches sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

---

[2]) Final Document (CCW/CONF.II/2) of the Second Review Conference of the States Parties to the Convention on Prohibitions or Restrictions on the Use of Certain Conventional Weapons Which May be Deemed to be Excessively Injurious or to have Indiscriminate Effects, Geneva, 11 – 21 December 2001 – Part II: Final Declaration, S. 11 – 12.

[3]) Im Rahmen dieser Drucksache bezeichnet der Begriff „Rahmenübereinkommen“ das VN-Waffenübereinkommen ohne seine Protokolle.

[4]) BGBl. 1999 II S. 2.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, an dem die Änderung von Artikel 1 des VN-Waffenübereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Kosten

Dem Bundesministerium der Verteidigung entstehen durch das Gesetz geringe Kosten im Zusammenhang mit der Änderung von Dienstvorschriften. Entsprechende Haushaltsmittel sind im Einzelplan 14 zu erwirtschaften.

Den öffentlichen Haushalten entstehen darüber hinaus durch das Gesetz keine zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Durch das Vertragsgesetz entstehen den Wirtschaftsunternehmen, insbesondere mittelständischen Unternehmen, keine Kosten.

Sonstige Auswirkungen

Auswirkungen auf die Umwelt und den Verkehr sind nicht zu erwarten.

Durch die Ausdehnung des Anwendungsbereichs des geänderten Artikels 1 des VN-Waffenübereinkommens auf nicht internationale Konflikte bleibt der Schutz gegen unnötige Leiden und die Gewährleistung eines Mindestmaßes an Menschlichkeit nicht mehr ausschließlich auf internationale bewaffnete Konflikte beschränkt. Da die Opfer bewaffneter Konflikte in einem hohen Ausmaß Mädchen und Frauen sind, entfaltet die in der Annahme dieser Änderung liegende Ausweitung der Schutz- und Rechtegewährung positive frauenpolitische Bedeutung.

Schlussdokument (CCW/CONF.II/2) der Zweiten Überprüfungskonferenz zum Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, in Genf am 21. Dezember 2001 – Teil II: Schlusserklärung (S. 11 – 12)

Final Document (CCW/CONF.II/2) of the Second Review Conference of the States Parties to the Convention on Prohibitions or Restrictions on the Use of Certain Conventional Weapons Which May be Deemed to be Excessively Injurious or to have Indiscriminate Effects, Geneva, 11 – 21 December 2001 – Part II: Final Declaration (p. 11 – 12)

Article 1

1. This Convention and its annexed Protocols shall apply in the situations referred to in Article 2 common to the Geneva Conventions of 12 August 1949 for the Protection of War Victims, including any situation described in paragraph 4 of Article I of Additional Protocol I to these Conventions.

2. This Convention and its annexed Protocols shall also apply, in addition to situations referred to in paragraph 1 of this Article, to situations referred to in Article 3 common to the Geneva Conventions of 12 August 1949. This Convention and its annexed Protocols shall not apply to situations of internal disturbances and tensions, such as riots, isolated and sporadic acts of violence, and other acts of a similar nature, as not being armed conflicts.

3. In case of armed conflicts not of an international character occurring in the territory of one of the High Contracting Parties, each party to the conflict shall be bound to apply the prohibitions and restrictions of this Convention and its annexed Protocols.

4. Nothing in this Convention or its annexed Protocols shall be invoked for the purpose of affecting the sovereignty of a State or the responsibility of the Government, by all legitimate means, to maintain or re-establish law and order in the State or to defend the national unity and territorial integrity of the State.

Document final (CCW/CONF.II/2) de la Deuxième Conférence des Parties chargée de l'examen de la Convention sur l'interdiction ou la limitation de l'emploi de certaines armes classiques qui peuvent être considérées comme produisant des effets traumatiques excessifs ou comme frappant sans discrimination, Genève, 11 – 21 décembre 2001 – Deuxième Partie: Déclaration finale (p. 11 – 12)

Article premier

1. La présente Convention et les Protocoles y annexés s'appliquent dans les situations visées à l'article 2 commun aux Conventions de Genève du 12 août 1949 relatives à la protection des victimes de guerre, y compris toute situation décrite au paragraphe 4 de l'article premier du Protocole additionnel I aux Conventions.

2. La présente Convention et les Protocoles y annexés s'appliquent, outre les situations visées au paragraphe 1 du présent article, aux situations visées à l'article 3 commun aux Conventions de Genève du 12 août 1949. La présente Convention et les Protocoles y annexés ne s'appliquent pas aux situations de tensions et de troubles intérieurs, telles qu'émeutes, actes de violence isolés et sporadiques et autres actes de caractère similaire, qui ne sont pas des conflits armés.

3. Dans le cas de conflits armés qui ne revêtent pas un caractère international et se produisent sur le territoire de l'une des Hautes Parties contractantes, chaque partie au conflit est tenue d'appliquer les interdictions et limitations prévues par la présente Convention et les Protocoles y annexés.

4. Aucune disposition de la présente Convention ou des Protocoles y annexés n'est invoquée pour porter atteinte à la souveraineté d'un État ou à la responsabilité qu'a le gouvernement de maintenir ou de rétablir l'ordre public dans l'État ou de défendre l'unité nationale et l'intégrité territoriale de l'État, par tous les moyens légitimes.

Schlussdokument (CCW/CONF.II/2) der Zweiten Überprüfungskonferenz zum Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, Genf, 11. – 21. Dezember 2001 – Teil II: Schlusserklärung (S. 11 – 12)

(*Übersetzung*)*)

Artikel 1

(1) Dieses Übereinkommen und die dazugehörigen Protokolle finden in den Situationen Anwendung, die in dem den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutz der Kriegsopfer gemeinsamen Artikel 2 bezeichnet sind, einschließlich jeder in Artikel 1 Absatz 4 des Zusatzprotokolls I zu diesen Abkommen beschriebenen Situation.

(2) Dieses Übereinkommen und die dazugehörigen Protokolle finden neben den in Absatz 1 bezeichneten Situationen auch auf die in dem den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 gemeinsamen Artikel 3 bezeichneten Situationen Anwendung. Dieses Übereinkommen und die dazugehörigen Protokolle finden keine Anwendung auf Situationen innerer Unruhen und Spannungen wie Tumulte, vereinzelt und sporadisch auftretende Gewalttaten und sonstige Handlungen ähnlicher Art, die nicht als bewaffnete Konflikte gelten.

(3) Im Fall eines bewaffneten Konflikts, der keinen internationalen Charakter hat und sich im Hoheitsgebiet einer der Hohen Vertragsparteien ereignet, ist jede der am Konflikt beteiligten Parteien verpflichtet, die Verbote und Beschränkungen dieses Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle anzuwenden.

(4) Dieses Übereinkommen oder die dazugehörigen Protokolle dürfen nicht zur Beeinträchtigung der Souveränität eines Staates oder der Verantwortung der Regierung herangezogen werden, mit allen rechtmäßigen Mitteln die öffentliche Ordnung im Staat aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen oder die nationale Einheit und territoriale Unversehrtheit des Staates zu verteidigen.

*) Die amtliche deutsche Übersetzung ist mit den Außenministerien Österreichs, der Schweiz und Liechtensteins abgestimmt.

5. Nothing in this Convention or its annexed Protocols shall be invoked as a justification for intervening, directly or indirectly, for any reason whatever, in the armed conflict or in the internal or external affairs of the High Contracting Party in the territory of which that conflict occurs.

6. The application of the provisions of this Convention and its annexed Protocols to parties to a conflict which are not High Contracting Parties that have accepted this Convention or its annexed Protocols, shall not change their legal status or the legal status of a disputed territory, either explicitly or implicitly.

7. The provisions of Paragraphs 2 – 6 of this Article shall not prejudice additional Protocols adopted after 1 January 2002, which may apply, exclude or modify the scope of their application in relation to this Article.

5. Aucune disposition de la présente Convention ou des Protocoles y annexés n'est invoquée pour justifier une intervention, directe ou indirecte, pour quelque raison que ce soit, dans le conflit armé ou dans les affaires intérieures ou extérieures de la Haute Partie contractante sur le territoire de laquelle ce conflit se produit.

6. L'application des dispositions de la présente Convention et des Protocoles y annexés à des parties à un conflit qui ne sont pas de Hautes Parties contractantes ayant accepté la présente Convention et les Protocoles y annexés ne modifie ni explicitement ni implicitement leur statut juridique ni celui d'un territoire contesté.

7. Les dispositions des paragraphes 2 à 6 du présent article ne préjugent pas du champ d'application de tous autres protocoles adoptés après le 1er janvier 2002, pour lesquels il pourra être décidé de reprendre les dispositions desdits paragraphes, de les exclure ou de les modifier.

(5) Dieses Übereinkommen oder die dazugehörigen Protokolle dürfen nicht zur Rechtfertigung einer wie auch immer begründeten unmittelbaren oder mittelbaren Einmischung in den bewaffneten Konflikt oder in die inneren oder äußeren Angelegenheiten der Hohen Vertragspartei herangezogen werden, in deren Hoheitsgebiet dieser Konflikt stattfindet.

(6) Die Anwendung dieses Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle auf die an einem Konflikt beteiligten Parteien, die nicht Hohe Vertragsparteien sind, welche das vorliegende Übereinkommen oder die dazugehörigen Protokolle angenommen haben, ändert weder ausdrücklich noch stillschweigend ihre Rechtsstellung oder die Rechtsstellung eines umstrittenen Gebiets.

(7) Die Absätze 2 bis 6 berühren nicht nach dem 1. Januar 2002 angenommene Zusatzprotokolle, die hinsichtlich ihres Anwendungsbereichs die Absätze 2 bis 6 übernehmen, ausschließen oder ändern können.

Denkschrift zur Änderung des VN-Waffenübereinkommens

A. Allgemeines

1. Das VN-Waffenübereinkommen

Das Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können,[1]) (VN-Waffenübereinkommen) wurde am 10. Oktober 1980 im Rahmen der Vereinten Nationen in Genf geschlossen. Die Staaten handelten damals in der Einsicht, dass sie selbst in internationalen bewaffneten Konflikten kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Methoden und Mittel der Kriegführung haben und die Zivilbevölkerung in einem solchen Konflikt unter allen Umständen zu schonen ist.

Das VN-Waffenübereinkommen besteht aus einem Rahmenübereinkommen und den folgenden Protokollen, wobei nicht jede Vertragspartei an jedes Protokoll oder an die letzte Fassung des jeweiligen Protokolls gebunden sein muss. Die Protokolle regeln den Gebrauch bestimmter konventioneller Waffen:

- Protokoll I[2]) verbietet den Einsatz von Waffen, welche als Hauptwirkung Splitter erzeugen, die mit Röntgenstrahlen im menschlichen Körper nicht entdeckbar sind.
- Protokoll II[3]) regelt den Gebrauch von Minen und verbietet das Anbringen von Sprengfallen an harmlos scheinenden Gegenständen.
- Protokoll II wurde von der Ersten Überprüfungskonferenz im Jahre 1996 geändert[4]) (Geändertes Protokoll II).
- Protokoll III[5]) beschränkt den Einsatz von Brandwaffen auf militärische Ziele und verbietet ihn, wenn Gefahr besteht, dass die Zivilbevölkerung ebenfalls getroffen wird.
- Protokoll IV[6]) verbietet den Einsatz von Blendlaserwaffen, wenn sie eigens dazu dienen sollen, dauernde Erblindungen herbeizuführen.
- Protokoll V, welches noch nicht in Kraft getreten ist, verpflichtet die Vertragsstaaten zur Kennzeichnung sowie zur Räumung oder Zerstörung von Blindgängern und von zurückgelassener Munition.

Das VN-Waffenübereinkommen bildet den rechtlichen Rahmen für die genannten Protokolle und enthält auf letztere anwendbare allgemeine Bestimmungen. Es ist zudem ein dynamisches Instrument, da es Verfahren einführt, um Verbote oder Beschränkungen weiterer konventioneller Waffensysteme anzustreben bzw. bestehende Verbote oder Beschränkungen auszuweiten. Die Bundesrepublik Deutschland hat das VN-Waffenübereinkommen und die Protokolle I bis III am 25. September 1992 sowie das Geänderte Protokoll II und das Protokoll IV am 24. April 1997 ratifiziert; sie wird das Verfahren zur Ratifizierung von Protokoll V in Kürze einleiten.

2. Der Änderungsmechanismus des VN-Waffenübereinkommens

Änderungen des Rahmenübereinkommens und seiner Protokolle sind in Artikel 8 Abs. 1 und 2 des Übereinkommens geregelt. Dieser sieht ein Verfahren vor, das von den einzelnen Vertragsstaaten in Gang gesetzt werden kann und die Zustimmung einer Mehrheit voraussetzt, die mindestens 18 Vertragsstaaten umfassen muss. Artikel 8 Abs. 3 Buchstabe a legt fest, dass jeder Vertragsstaat den Verwahrer um die Einberufung einer Überprüfungskonferenz ersuchen kann, wenn zehn Jahre nach Inkrafttreten des Übereinkommens keine solche Konferenz einberufen worden ist.

Während der Ersten Überprüfungskonferenz im Jahre 1996 kamen die Vertragsstaaten überein, dass künftig alle fünf Jahre eine Überprüfungskonferenz durchgeführt werden solle. Diese abgesprochene Staatenpraxis wurde nur in der Schlusserklärung festgehalten, weil einzelne Vertragsstaaten förmlichen Änderungen des Rahmenübereinkommens nicht zustimmten.[7]) Die Verkürzung der Konferenzintervalle soll es ermöglichen, dass das VN-Waffenübereinkommen durch Änderungen der bestehenden Regeln und Erarbeitung und Annahme neuer Protokolle mit der raschen Entwicklung der Waffentechnik und der Methoden der Kriegführung Schritt halten kann.

3. Die Zweite Überprüfungskonferenz

3.1. Der Konferenzvorlauf

Die 55. Generalversammlung der Vereinten Nationen rief in ihrer Resolution 55/37 vom 20. September 2000 den Beschluss der Ersten Überprüfungskonferenz zum VN-Waffenübereinkommen in Erinnerung, die nächste Überprüfungskonferenz nicht später als 2001 durchzuführen.

Entsprechend der Empfehlung dieser Resolution ging der Zweiten Überprüfungskonferenz vom 11. bis 21. Dezember 2001 eine einjährige Vorbereitungsphase voraus, während der drei Vorbereitungstreffen in Genf abgehal-

---

[1]) BGBl. 1992 II S. 958; 1993 II S. 935; Bundestags-Drucksachen 12/2460, 12/2904. Für die Bundesrepublik Deutschland trat das VN-Waffenübereinkommen am 25. Mai 1993 in Kraft.

[2]) Protokoll über nicht entdeckbare Splitter (BGBl. 1992 II S. 967). Für die Bundesrepublik Deutschland trat das Protokoll I am 25. Mai 1993 in Kraft.

[3]) Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (BGBl. 1992 II S. 968). Für die Bundesrepublik Deutschland trat das Protokoll II am 25. Mai 1993 in Kraft.

[4]) Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung (BGBl. 1997 II S. 806; Bundestags-Drucksachen 13/6916, 13/7068). Für die Bundesrepublik Deutschland trat das Geänderte Protokoll II am 3. Dezember 1998 in Kraft (BGBl. 1999 II S. 2).

[5]) Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Brandwaffen (BGBl. 1992 II S. 975). Für die Bundesrepublik Deutschland trat das Protokoll III am 25. Mai 1993 in Kraft.

[6]) Protokoll über blindmachende Laserwaffen (BGBl. 1997 II S. 827; Bundestags-Drucksachen 13/6916, 13/7068). Für die Bundesrepublik Deutschland trat das Protokoll IV am 30. Juli 1998 in Kraft (BGBl. 1998 II S. 1632).

[7]) Denkschrift zum Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung (Protokoll II in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung) und zum Protokoll vom 13. Oktober 1995 über blindmachende Laserwaffen (Protokoll IV) zu dem Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßiges Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (VN-Waffenübereinkommen), Abschnitt „Allgemeines“, Randnrn. 3, 4 und 6 (Bundestags-Drucksache 13/6916).

ten wurden.[8]) Die Vertragsstaaten schlugen bei diesen Treffen zahlreiche Themen für die Überprüfungskonferenz vor. Es zeichnete sich jedoch aufgrund der Komplexität der verschiedenen Vorschläge bald ab, dass im Rahmen der Zweiten Überprüfungskonferenz nur in Bezug auf die Ausweitung des Anwendungsbereichs des Rahmenübereinkommens auf nicht internationale bewaffnete Konflikte eine Änderung würde erreicht werden können.[9])

3.2. Die Position der Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich im Rahmen des VN-Waffenübereinkommens stets für humanitäre Anliegen und die Stärkung und Förderung des humanitären Völkerrechts eingesetzt. Sie verfolgt hierbei das Ziel, die Auswirkungen internationaler bewaffneter Konflikte vor allem auf die Zivilbevölkerung zu mildern und auch die Kombattanten vor solchen Waffen und Methoden der Kriegführung zu bewahren, die über die militärische Notwendigkeit hinausgehen.[10])

3.3. Die Ergebnisse der Zweiten Überprüfungskonferenz

Die Zweite Überprüfungskonferenz fand vom 11. bis 21. Dezember 2001 in Genf statt. Befürchtungen, dass das Verhandlungsklima – aufgrund der blockierten Abrüstungskonferenz, der bei der Überprüfungskonferenz vom 19. November bis 7. Dezember 2001 zum Übereinkommen vom 10. April 1972 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen auftretenden Gegensätze sowie der kurz zuvor bekannt gegebenen Kündigung des ABM-Vertrags durch die Vereinigten Staaten – belastet sein könnte, erwiesen sich als unbegründet. Die Vertragsstaaten verabschiedeten die Ausweitung des Anwendungsbereichs des VN-Waffenübereinkommens und seiner bestehenden Protokolle auf nicht internationale bewaffnete Konflikte und beschlossen, die Beratungen in Bezug auf die anderen anlässlich der Überprüfungskonferenz vorgeschlagenen Themen weiterzuführen.[11])

4. Die Änderung von Artikel 1 des VN-Waffenübereinkommens im Zusammenhang der gegenwärtigen Entwicklungen des humanitären Völkerrechts

Mit der Ausweitung des Anwendungsbereichs von Artikel 1 des VN-Waffenübereinkommens auf nicht internationale bewaffnete Konflikte haben die Vertragsstaaten nicht etwas für das humanitäre Völkerrecht grundlegend Neues beschlossen, sondern eine sich bereits seit Jahrzehnten entwickelnde Praxis fortgesetzt.

Bis Mitte des letzten Jahrhunderts waren innerstaatliche bewaffnete Konflikte nicht Gegenstand des Völkerrechts, da sich die Völkerrechtssubjekte Einflüssen des Völkerrechts auf ihren innerstaatlichen Bereich weitgehend verweigerten. Erst nach den Erfahrungen im Zweiten Weltkrieg begann die Staatengemeinschaft allmählich, Regeln für nicht internationale bewaffnete Konflikte zu entwickeln. Dies zeigte sich zunächst im gemeinsamen Artikel 3 der Genfer Abkommen zum Schutze der Kriegsopfer von 1949[12]), welcher humanitäre Mindestschutzbestimmungen enthält, die in nicht internationalen bewaffneten Konflikten gelten. Die Schaffung dieses Artikels bedeutete die Lösung des Zielkonflikts zwischen zwei verschiedenen Interessen der Staaten: Einerseits sollten humanitäre Ziele verfolgt und ein Mindestschutz humanitärer Regeln

---

[8]) Diese Treffen fanden am 14. Dezember 2000, vom 2. bis 6. April 2001 und vom 24. bis 28. September 2001 statt (siehe VN-Dokument CCW/CONF.II/2 „Report of the Second Review Conference of the States Parties to the Convention on Prohibitions or Restrictions of the Use of Certain Conventional Weapons Which May be Deemed to be Excessively Injurious or to have Indiscriminate Effects“, Randnr. 3).

[9]) Folgende weitere Initiativen wurden in der Vorbereitungsphase eingebracht:

1. Ausarbeitung eines Protokolls über explosive Kampfmittelrückstände, welches u. a. die Verpflichtungen der Vertragsstaaten vorsieht, die Zuverlässigkeit von Waffensystemen und deren explosiver Munition (z. B. Streubomben, Mörser oder Granaten) durch technische Vorrichtungen zu erhöhen sowie nach einem bewaffneten Konflikt explosive Kampfmittelrückstände im Hoheitsgebiet zu räumen;
2. Ausarbeitung eines Protokolls über andere Landminen als Antipersonenminen, welches ein Verbot nicht aufspürbarer Antifahrzeugminen und fernverlegter Antifahrzeugminen ohne Wirkzeitbegrenzung einführt;
3. Aufnahme eines Vertragserfüllungsmechanismus in das Geänderte Protokoll II – dessen Artikel 13 und 14 bereits erweiterbare Grundbestimmungen über Beratungen und Nachweis der Vertragserfüllung enthalten – oder in das Rahmenübereinkommen;
4. Regelungen bezüglich Submunition – wie beispielsweise Streumunition – mit dem Ziel der Festlegung technischer Maßnahmen, um höchstmögliche Zuverlässigkeit des Detonierens beim Aufprall zu erzielen und damit das Risiko des Nichtexplodierens wesentlich zu verringern;
5. Ausarbeitung von Regelungen bezüglich Kleinkalibermunition, welche überflüssige Verletzungen und unnötiges Leiden verursacht. Bei dieser auf einen Vorschlag der Schweiz zurückzuführenden Initiative geht es um eine Aktualisierung des Verbots der Haager Erklärung vom 29. Juli 1899 betreffend das Verbot von Geschossen, die sich leicht im menschlichen Körper ausdehnen oder plattdrücken (RGBl. 1901 S. 478, 482).

[10]) Die Bundesrepublik Deutschland wirkte auf allen Sitzungen mit verschiedenen Vorschlägen an der Ausarbeitung eines Entwurfs für ein Geändertes Protokoll II mit. Unter Leitung des deutschen Vorsitzenden wurde ferner das Protokoll IV über blindmachende Laserwaffen erarbeitet; siehe Abschnitt „Allgemeines“, Randnr. 2 der in Fußnote 7 zitierten Denkschrift.

Zudem hat die Bundesrepublik Deutschland seither im Rahmen der in Fußnote 11 genannten Beratungen zu anderen Landminen als Antipersonenminen eine Initiative zur Identifizierung empfindlicher Zündmechanismen bei Antifahrzeugminen entfaltet, welche das Bewusstsein der Vertragsstaaten für nicht akzeptable technologische Lösungen erhöhen und letztlich zu allgemein akzeptierten Standards in der Staatenpraxis führen soll.

[11]) Die Vertragsstaaten beschlossen, eine Gruppe von Regierungssachverständigen mit zwei verschiedenen Koordinatoren für die Initiative zu explosiven Kampfmittelrückständen sowie zu Regelungen bezüglich anderer Landminen als Antipersonenminen einzusetzen.

Ferner wurde der designierte Präsident des nächsten Vertragsstaatentreffens beauftragt, sich mit den Vertragsstaaten über einen Vertragserfüllungsmechanismus zu beraten. Schließlich lud die Überprüfungskonferenz die Vertragsstaaten ein, Treffen technischer Sachverständiger über Kleinkalibermunition durchzuführen und einen Bericht darüber den Vertragsstaaten zum nächsten Vertragsstaatentreffen vorzulegen.

[12]) Unter dem Sammelbegriff der Genfer Abkommen zum Schutze der Kriegsopfer von 1949 werden folgende Abkommen zusammengefasst:

1. das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde (BGBl. 1954 II S. 783);
2. das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See (BGBl. 1954 II S. 813);
3. das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen (BGBl. 1954 II S. 838);
4. das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten (BGBl. 1954 II S. 917; 1956 II S. 1586).

in allen Arten von Konflikten gewährleistet werden; andererseits war den Bedenken der Staaten Rechnung zu tragen, welche befürchteten, bewaffneten Gruppen durch ihre Erwähnung in völkerrechtlichen Verträgen indirekt einen Status zuzuerkennen, der ihre eigene Souveränität und Sicherheit gefährde. So hält der gemeinsame Artikel 3 der Genfer Abkommen von 1949 in Absatz 4 fest, dass die Anwendung seiner Bestimmungen auf die Rechtsstellung der am Konflikt beteiligten Parteien keinen Einfluss hat. Die in Artikel 3 der Genfer Abkommen von 1949 enthaltenen Regeln gelten heute als Gewohnheitsrecht.[13])

Übernommen wurde dieser Gedanke in der Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten.[14])

Die erschreckende Zunahme nicht internationaler bewaffneter Konflikte in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts sowie die ungenügende rechtliche Erfassung dieser Situationen, welche heute die Mehrheit der bewaffneten Konflikte darstellen, führten zur Verabschiedung des Zusatzprotokolls vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte[15]) (Zusatzprotokoll II). Es erweitert und ergänzt den Katalog der Mindestgarantien in Artikel 3 der Genfer Abkommen von 1949. Der Anwendungsbereich des Zusatzprotokolls II ist gegenüber Artikel 3 der Genfer Abkommen von 1949 jedoch dahingehend eingeschränkt, dass es nur auf nicht internationale bewaffnete Konflikte Anwendung findet, die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei zwischen regulären Streitkräften und Aufständischen stattfinden, die unter einer verantwortlichen Führung die Kontrolle über einen Teil des staatlichen Hoheitsgebiets ausüben, dabei anhaltende, koordinierte Kampfhandlungen durchführen und das Zusatzprotokoll II anzuwenden vermögen. Auch die Kernbestimmungen des Zusatzprotokolls II sind dem Gewohnheitsrecht zuzuordnen.[16])

Im Vorfeld und anlässlich der Ersten Überprüfungskonferenz zum VN-Waffenübereinkommen wurde die Ausweitung des Anwendungsbereichs des Rahmenübereinkommens auf nicht internationale bewaffnete Konflikte eingehend diskutiert. Angesichts der Einwände gewisser Staaten wurde jedoch beschlossen, nur den Anwendungsbereich des Protokolls II auf nicht internationale bewaffnete Konflikte auszuweiten.[17])

Seither hat sich die Staatengemeinschaft allerdings sowohl beim Übereinkommen vom 18. September 1997 über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung[18]) (dem sog. Ottawa-Übereinkommen) als auch beim Zweiten Protokoll vom 26. März 1999 zur Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten[19]) auf die Anwendbarkeit in nicht internationalen bewaffneten Konflikten verständigt.[20])

Die Rechtsprechung der beiden Ad-hoc-Tribunale für das ehemalige Jugoslawien und für Ruanda hat ebenfalls zur Annäherung der auf nicht internationale bewaffnete Konflikte anwendbaren Bestimmungen an die Regelungsdichte für internationale bewaffnete Konflikte beigetragen. Aus den gleichen Gründen, welche anfänglich einer umfassenden Regelung interner Konflikte entgegenstanden, sehen Artikel 3 der Genfer Abkommen von 1949 und das Zusatzprotokoll II im Gegensatz zu den Bestimmungen für internationale bewaffnete Konflikte keine strafrechtlichen Normen vor. Das Statut des Ad-hoc-Tribunals für Ruanda kriminalisiert erstmals Verstöße gegen Artikel 3 der Genfer Abkommen von 1949 und gegen die Kernbestimmungen des Zusatzprotokolls II und ordnet sie der Kategorie der Kriegsverbrechen zu.[21]) Mit diesem Begriff wurden bis dahin nur schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht bezeichnet, welches bei internationalen bewaffneten Konflikten Anwendung fand. Es kam aber dem Ad-hoc-Tribunal für das ehemalige Jugoslawien zu, sich in seiner Rechtsprechung als erstes darauf zu berufen.[22])

Diese Entwicklung spiegelt sich auch im Statut des Internationalen Strafgerichtshofs wider, welches in Artikel 8 auch Straftatbestände in Situationen nicht internationaler

[13]) Zum Nachweis aus

1. der internationalen Judikatur:
   - International Court of Justice: General List No. 70 Nicaragua v. United States of America (Military and Paramilitary Activities), Judgment of 27 June 1986, I.C.J. Reports 1986, S. 92 – 97 (Nrn. 172 – 182), S. 112 – 115 (Nrn. 215 – 220),
   - International Tribunal for the Prosecution of Persons Responsible for Serious Violations of International Humanitarian Law Committed in the Territory of Former Yugoslavia since 1991: Case No. IT-94-1-AR72 The Prosecutor v. Duško Tadić a/k/a “Dule”, Appeals Chamber, Decision of 2 October 1995 on the Defence Motion for Interlocutory Appeal on Jurisdiction, S. 53 – 68 (Nrn. 96 – 127);
2. dem völkerrechtlichen Schrifttum: Lindsay Moir: The Law of Internal Armed Conflict. Cambridge: Cambridge University Press, 2002. ISBN 0-521-77216-8; S. 46 ff.

[14]) BGBl. 1967 II S. 1233; 1967 II S. 1300.

[15]) BGBl. 1990 II S. 1550, 1637.

[16]) Vergleiche Nr. 117 in dem in Fußnote 13 zitierten Fall Tadić.

[17]) Abschnitt „Allgemeines“, Randnr. 4 der in Fußnote 7 zitierten Denkschrift.

[18]) BGBl. 1998 II S. 778. Für die Bundesrepublik Deutschland ist das Ottawa-Übereinkommen am 1. März 1999 in Kraft getreten.

Wie beim Übereinkommen vom 10. April 1972 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen (BGBl. 1983 II S. 132) und dem Übereinkommen vom 13. Januar 1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (BGBl. 1994 II S. 806) findet das Ottawa-Übereinkommen unter allen Umständen Anwendung, das heißt sowohl in bewaffneten Konflikten internationalen und nicht internationalen Charakters als auch in Friedenszeiten, mithin in Situationen innerer Unruhen und Spannungen. Dieser umfassende Anwendungsbereich, der den Verträgen des Abrüstungsbereiches eigen ist, ist darauf zurückzuführen, dass neben dem Gebrauch auch Lagerung, Herstellung und Weitergabe von den Verboten erfasst werden.

[19]) Dieses Protokoll ist für die Bundesrepublik Deutschland noch nicht in Kraft getreten.

[20]) In Artikel 4 des Entwurfs vom 27. März 2000 eines Fakultativprotokolls zum Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten (Draft Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on Involvement of Children in Armed Conflicts) wurde ein anderer Lösungsansatz verfolgt. So wurde der Besorgnis einiger Staaten in Bezug auf die Einhaltung des klassischen Rechtsgrundsatzes Rechnung getragen, dass in Menschenrechtsinstrumenten nur Vertragsstaaten verpflichtet werden können, während nichtstaatliche bewaffnete Gruppen durch nationale Bestimmungen ins Recht einzubinden sind. Entsprechend werden im Entwurf des Fakultativprotokolls die bewaffneten Gruppen nur indirekt, d. h. über die in Artikel 4 Abs. 2 vorgesehenen nationalen Strafbestimmungen, verpflichtet (VN-Dokument E/CN.4/2000/74 S. 10 [Nrn. 35 – 40], S. 22 [Nr. 108] und S. 32 [Artikel 4 des Entwurfs]).

[21]) Statut des Ad-hoc-Tribunals für Ruanda im Anhang zur Sicherheitsratsresolution 955 vom 8. November 1994; vergleiche auch Nrn. 11 – 12 des VN-Dokuments S/1995/134 vom 13. Februar 1995 „Report of the Secretary-General pursuant to Paragraph 5 of Security Council Resolution 955 (1994)“.

[22]) Vergleiche Nrn. 128 – 136 in dem in Fußnote 13 zitierten Fall Tadić.

bewaffneter Konflikte vorsieht.[23]) In die gleiche Richtung geht ferner das Zweite Protokoll zum Haager Abkommen für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten, welches Verstöße gegen seine Bestimmungen in nicht internationalen bewaffneten Konflikten kriminalisiert.[24])

Mit der Ausweitung des Anwendungsbereichs des Artikels 1 des VN-Waffenübereinkommens wurde ein weiterer bedeutender Schritt zur Weiterentwicklung der Regeln für nicht internationale bewaffnete Konflikte getan. Er lässt eine größere Bereitschaft der Staaten erkennen, bereits anerkannte Regeln auf interne Konflikte anzuwenden.

B. Besonderes

1. Inhalt des geänderten Artikels 1

Artikel 1 bestimmt den Anwendungsbereich des Rahmenübereinkommens und der dazugehörigen Protokolle.

Absatz 1 ist unverändert geblieben: Er verweist auf den gemeinsamen Artikel 2 der Genfer Abkommen von 1949 und auf Artikel 1 Abs. 4 des Zusatzprotokolls I. Das Rahmenabkommen und die dazugehörigen Protokolle finden somit in zwischenstaatlichen Konflikten, in besetzten Gebieten und in Befreiungskriegen Anwendung.

Die Absätze 2 bis 6 sind neu; sie sind eine sinngemäße Übernahme von Artikel 1 Abs. 2 bis 6 des Geänderten Protokolls II und waren bei der Überprüfungskonferenz unbestritten.

Absatz 2 weitet den Anwendungsbereich mit Hinweis auf den gemeinsamen Artikel 3 der Genfer Abkommen von 1949 auf nicht internationale bewaffnete Konflikte aus und stellt klar, dass er Fälle innerer Unruhen und Spannungen wie Tumulte, vereinzelt auftretende Gewalttaten und andere ähnliche Handlungen, die nicht als bewaffnete Konflikte gelten, nicht umfasst.

Die Absätze 3 bis 6 enthalten verschiedene Präzisierungen oder Vorbehalte zur Regel der Anwendbarkeit auf interne Konflikte. Sie stützen sich ursprünglich auf die Artikel 1 Abs. 2 und 3 des Zusatzprotokolls II.

So hält Absatz 3 fest, dass bei einem internen Konflikt jede der am Konflikt beteiligten Parteien durch das Rahmenabkommen und der dazugehörigen Protokolle verpflichtet wird.

Die Absätze 4 bis 6 tragen Souveränitäts- und Sicherheitsbedenken der Staaten Rechnung.

Über den Inhalt von Absatz 7 wurde während der Überprüfungskonferenz heftig debattiert. Eine Mehrheit der Staaten befürwortete den Vorschlag, dass die Ausweitung des Anwendungsbereichs auf interne Konflikte auch für jedes neue im Rahmen des Übereinkommens verabschiedete Protokoll gelten sollte, sofern in diesem nichts anderes vorgesehen würde. Die Minderheit der Staaten konnte sich aufgrund des Konsensprinzips mit der vorliegenden Regelung durchsetzen. Die Ausweitung des Anwendungsbereichs gilt somit nur für die bereits bestehenden Protokolle.[25]) Bei der Ausarbeitung zukünftiger Protokolle muss die Anwendbarkeit in nicht internationalen bewaffneten Konflikten ausdrücklich erwähnt werden. Bei Stillschweigen in dieser Frage wird einzig Artikel 1 Abs. 1 des Rahmenübereinkommens zur Anwendung kommen, welcher nur die Anwendbarkeit in internationalen bewaffneten Konflikten vorsieht.

2. Inkrafttreten des geänderten Artikels 1

Änderungen dieses Übereinkommens sowie der dazugehörigen Protokolle treten in derselben Weise wie dieses Übereinkommen und die dazugehörigen Protokolle in Kraft, also sechs Monate nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde beim Verwahrer, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen. Für jeden Staat, der seine Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde nach Hinterlegung der zwanzigsten Urkunde hinterlegt, tritt dieses Übereinkommen sechs Monate nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung seiner Urkunde in Kraft.[26])

3. Vereinbarkeit mit der deutschen Rechtsordnung

Die Ausweitung des Anwendungsbereichs des VN-Waffenübereinkommens führt zu keinem Anpassungsbedarf in der deutschen Rechtsordnung. So hat die Bundesrepublik Deutschland bereits das Geänderte Protokoll II, welches auch auf interne bewaffnete Konflikte anwendbar ist, ratifiziert und bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zu Protokoll IV die Erklärung abgegeben, dass davon ausgegangen werde, dass die Bestimmungen des Protokolls, wie es der Zusammenhang erfordere, jederzeit eingehalten werden.[27]) Diese Erklärung bezog sich auch auf den Fall nicht internationaler bewaffneter Konflikte. Deshalb beschränkt sich die Tragweite der Änderung von Artikel 1 des VN-Waffenübereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland auf die Protokolle I und III. Protokoll I (BGBl. 1992 II S. 967) und Protokoll III

---

[23]) Artikel 8 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs vom 10. Dezember 1998 (BGBl. 2000 II S. 1394). Die Systematik von Artikel 8 Abs. 2 basiert auf der Unterscheidung zwischen internationalen und nicht internationalen bewaffneten Konflikten.

Die Buchstaben a und b regeln Kriegsverbrechen in internationalen bewaffneten Konflikten. Dabei übernimmt Buchstabe a die Definitionen der Genfer Abkommen von 1949 über die schweren Verletzungen, während Buchstabe b Regelungen enthält, die auf die Bestimmungen über schwere Verletzungen des Zusatzprotokolls vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Zusatzprotokoll I; BGBl. 1990 II S. 1550, 1637) und auf Vorschriften der Haager Landkriegsordnung von 1907 (Anlage zu Artikel 1 des Abkommens vom 18. Oktober 1907 betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs; RGBl. 1910 S. 107, 375) zurückgehen.

Die Buchstaben c und e des Artikels 8 Abs. 2 erfassen sodann Straftaten, die in nicht internationalen bewaffneten Konflikten begangen worden sind. Buchstabe c geht auf den gemeinsamen Artikel 3 der Genfer Abkommen von 1949 zurück, Buchstabe e insbesondere auf Vorschriften des Zusatzprotokolls II.

In Buchstabe d wird klargestellt, dass Buchstabe c auf nicht internationale bewaffnete Konflikte Anwendung findet, mithin nicht auf Fälle innerer Unruhen und Spannungen wie Tumulte, vereinzelt auftretende Gewalttaten und andere ähnliche Handlungen.

[24]) Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 22 und 15.

[25]) Das Protokoll II ist seit seiner Änderung am 3. Mai 1996 gemäß seinem Artikel 1 Abs. 3 auf nicht internationale bewaffnete Konflikte anwendbar.

[26]) Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 und 2 des VN-Waffenübereinkommens. – Mit der Hinterlegung der zwanzigsten Annahmeurkunde am 18. November 2003 ist die Änderung von Artikel 1 für die sie annehmenden Vertragsstaaten in Kraft getreten.

[27]) BGBl. 1999 II S. 2.

(BGBl. 1992 II S. 975) waren bereits bei ihrer Annahme mit der deutschen Rechtsordnung vereinbar. Auch die vorliegende Ausweitung des Anwendungsbereichs der beiden Protokolle ist mit ihr kompatibel.

4. Finanzielle Auswirkungen

Mit der Annahme der Änderung von Artikel 1 des VN-Waffenübereinkommens werden dem Bundesministerium der Verteidigung geringe Kosten im Zusammenhang mit der Änderung von Dienstvorschriften entstehen. Entsprechende Haushaltsmittel sind im Einzelplan 14 zu erwirtschaften.

Den öffentlichen Haushalten entstehen darüber hinaus durch das Gesetz keine zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333